

Informationsblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig und richtig auszufüllen. Wir bitten Sie, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf Erfolg!

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Der Freistaat Sachsen gewährt auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (SächsDSchföVO, SächsGVBl. Nr. 3, S. 85 ff. vom 05.03.2009) Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmälern dienen.

Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

1. Behörde und Termin der Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung, die bis zum **30.09.** des jeweiligen Jahres bei der Denkmalschutzbehörde Görlitz vorliegen, werden im darauffolgenden Förderjahr entschieden. Bei Maßnahmen, die der Notsicherung des Kulturdenkmales dienen, ist eine Überschreitung der Antragsfrist unschädlich. Wenden Sie sich bitte vor der Antragstellung an den für ihr Objekt zuständigen Sachbearbeiter im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

2. Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können nach § 4 SächsDSchföVO

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer eines Kulturdenkmales

erhalten.

3. Zuwendungszweck

Der Freistaat stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die der Sicherung, Nutzbarmachung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern im Sinne von § 2 SächsDSchG dienen.

4. Nachrangigkeit der Denkmalförderung

Entsprechend § 5 Abs. 6 der SächsDSchföVO muss der Antragsteller, wenn eine Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen auch durch andere öffentliche Förderprogramme möglich ist, diese anderweitige Förderung beantragen und dies der Bewilligungsbehörde nachweisen (z.B. ILE-Förderung).

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag.

Der Fördersatz kann bis zu 60 % (begründeten Ausnahmefällen bis zu 85 %) der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen.

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege an einem Kulturdenkmal erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (denkmalbedingter Mehraufwand).

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die im Rahmen einer normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden (siehe dazu § 5 Abs. 1 bis 4 SächsDSchföVO).
- Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die in Fördergebieten liegen, in denen auf der Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß § 164b des Baugesetzbuches (BauGB) Maßnahmen gefördert werden (§ 5 Abs. 7 SächsDSchföVO). Von diesem Förderausschluss ausgenommen sind Maßnahmen an Kulturdenkmälern gemäß § 2 Abs. 5 Buchst. g SächsDSchG. Ausnahmsweise können auch Notsicherungsmaßnahmen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterung sind mit denen im Antragsformular identisch.

Zu Ziffer 1:

Die im Antrag unter Ziffer 1 genannten Unterlagen sind, soweit auf den Antragsteller zutreffend, als Anlage dem Antrag beizufügen.

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen nach sächsischem Denkmalschutzrecht genehmigt sein. Als Beleg darüber ist die entsprechende **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** oder die **Baugenehmigung** sowie die **Kopie des entsprechenden Antrages** den Antragsunterlagen beizufügen. (§ 3 Abs. 1 SächsDSchföVO)

Die **Anlagen A 1 und A 2** müssen ausgefüllt und unterschrieben werden, da diese für die Antragsbearbeitung von grundlegender Bedeutung sind.

Die **Bilddokumentation** muss aussagekräftige Farbfotografien von Bauteilen enthalten, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Sie sollen den Zustand der Bauteile zum Zeitpunkt der Antragstellung dokumentieren.

Dem Antrag muss ein **aktueller Grundbuchauszug** beigelegt werden (nicht älter als 6 Monate, unbeglaubigt).

Im **Lageplan** ist das betreffende Flurstück, auf dem das Kulturdenkmal liegt, zu kennzeichnen.

Die Denkmalschutzbehörde Görlitz behält sich die Nachforderung weiterer Unterlagen vor.

Zu Ziffer 2:

Ist der Antragsteller ein Wirtschaftsunternehmen (Einzelunternehmer/in, GmbH, AG, gGmbH, GmbH & Co. KG usw.), müssen hier Angaben gemacht werden. Der Wirtschaftszweig ist gemäß Branchenkatalog oder NACE-Katalog anzugeben. Informationen dazu finden Sie unter anderem im Internet.

Bei der Anzahl der Mitarbeiter ist die Mitarbeiterzahl des Gesamtunternehmens anzugeben.

Ist der Antragsteller eine kommunale Körperschaft, muss der Antrag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Zu Ziffer 3:

Hier soll angegeben werden, ob der Antragsteller Eigentümer oder Besitzer des Kulturdenkmales ist und welcher Nachweis (z.B. (Mit-)Eigentümer – Grundbuchauszug, Besitzer – Kaufvertrag, Mietvertrag) dazu vorgelegt wird.

Zu Ziffer 4:

Antragsteller können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person (eingetragener Verein, GmbH, Kirchengemeinde, Stiftung etc.) sein.

Zu Ziffer 5:

Bei mehreren Antragstellern (z.B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) kann eine Person von den anderen Antragstellern bevollmächtigt werden. Der Vollmachtsträger muss sich mit einer von den anderen Antragstellern schriftlich erteilten Vollmacht legitimieren. Wird keine Person bevollmächtigt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden.

Der oder die Antragsteller können auch einer Person, die nicht Antragsteller ist (z.B. Architekt, Anwalt, Verwalter) eine Vollmacht erteilen.

Ist der Antragsteller eine juristische Person (z.B. Gemeinde, GmbH, eingetragener Verein), ist ein Vertretungsberechtigter zu benennen.

Zu Ziffer 6:

Wurden für das beantragte Vorhaben bereits Denkmalmittel durch die Landesdirektion Dresden bzw. ab dem Förderjahr 2010 durch die Stadt Görlitz bewilligt, ist die Höhe der Zuwendung und das Jahr der Bereitstellung anzugeben.

Zu Ziffer 7:

Der Durchführungszeitraum der beantragten Maßnahme ist mit Monat und Jahr anzugeben. Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung.

Zu Ziffer 8:

Der Finanzierungsplan gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des zur Förderung beantragten Projektes gesichert ist. Die Summe der Finanzierung muss die Summe der Ausgaben der beantragten Maßnahme decken.

Zur Finanzierung der Maßnahme können neben **Eigenkapital** auch **Kredite** und **Eigenleistungen** (Arbeitsleistungen des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung) aber auch Mittel Dritter, wie Stiftungen und Sponsoren herangezogen werden. Stiftung und Sponsor sind namentlich zu nennen.

Voraussetzung für die Anerkennung von Eigenleistungen ist ein entsprechender Sachkundenachweis des Antragstellers (z.B. Gesellen- / Meisterbrief oder etwas Gleichwertiges). Eigenleistungen werden nur im Rahmen des nachgewiesenen Abschlusses anerkannt. Der Nachweis erfolgt mit der Antragstellung.

Das für die Eigenleistung benötigte Material kann in der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) zum Einkaufspreis angesetzt werden.

Die zusätzliche Anerkennung der im Rahmen der Eigenleistung geleisteten Arbeitsstunden erfolgt ab der 150. Stunde.

Die vorgesehene Stundenzahl ist in der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) zu veranschlagen. Derzeit kann eine Arbeitsstunde mit maximal 10,00 € angerechnet werden.

Im Falle einer Förderung und der damit zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung, ist die Eigenleistung durch einen Architekten zu bestätigen.

Die Antragssumme ist zu benennen. Der Zuschuss kann maximal 60 % des denkmalbedingten Mehraufwandes betragen.

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Die Maßnahme hat ein Ausgabevolumen von 100.000 €. Der denkmalbedingte Mehraufwand beträgt 40.000 €. Die Antragssumme beträgt 60 % des ermittelten denkmalbedingten Mehraufwandes gleich 24.000 €.

FINANZIERUNG DES ZUR FÖRDERUNG BEANTRAGTEN VORHABENS:

Die Ausgaben (siehe Anlage A 2 zum Antrag) werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

I. Einnahmen des Vorhabens:	Geplant / beantragt	gesichert
a. Eigenkapital in Höhe von	10.000,00 €	10.000,00 €
b. Kredit(e)	66.000,00 €	*66.000,00 €
<i>*zum Nachweis, dass der Kredit gesichert ist, ist der Kreditvertrag mit der Bank vorzulegen.</i>		
c. Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	0,00 €	0,00 €
d. Eigenleistung	0,00 €	0,00 €
e. private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	0,00 €	0,00 €
f. übrige Einnahmen wie z.B. öffentl. Fördermittel	0,00 €	0,00 €
g. beantragte Zuwendung im Förderprogramm Denkmalpflege	24.000,00 €	
Summe (a bis g)	100.000,00 €	10.000,00 €
 II. Ausgaben des Vorhabens:		
Ausgaben zum Vorhaben (siehe Summe der Spalte 5 der Anlage A2)	100.000,00 €	
Denkmalbedingter Mehraufwand lt. Anlage A 2 (Summe der Spalte 7)	40.000,00 €	

Zu Ziffer 9:

Hier erfolgt die Angabe zum Vorsteuerabzug. Das zutreffende ist anzukreuzen und ggf. durch den Steuersatz zu ergänzen.

Zu Ziffer 10:

Muss aus schwerwiegenden Gründen die Maßnahme vor der Entscheidung über den Antrag begonnen werden, ist eine **Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** zu beantragen. Maßnahmebeginn ist ein zum Antragsgegenstand (siehe Anlage A 2 des Antrages) gehörender Lieferungs- oder Leistungsvertrag. Der Antrag muss ausführlich begründet werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ergeht schriftlich.

Mit den beantragten Maßnahmen darf grundsätzlich nicht begonnen werden, bevor über den Antrag auf Zuwendung entschieden oder die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.

Zu Ziffer 11:

Hier erfolgt die Angabe über die Bestandskraft der vorliegenden Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Zu Ziffer 14:

Mit der Unterschrift des oder der Antragsteller wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Außerdem bestätigen Sie, die SächsDSchföVO zur Kenntnis genommen haben (Ziffer 12) und dass Sie mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen haben (Ziffer 13).

Ev.-luth. Kirchgemeinden unterzeichnen rechtsverbindlich wie folgt: Unterschrift des Vorsitzenden und einem Mitglied des Kirchenvorstands unter Beifügung des Siegels der Kirchgemeinde (gemäß § 40 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung i.V.m. § 23 Ausführungsverordnung zu § 40 der Kirchgemeindeordnung i.V.m. § 21 Kirchgemeindeordnung).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

Zu Anlage A 1:

In der Anlage A 1 (Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele) muss das geplante Projekt so detailliert beschrieben werden, dass unsere Mitarbeiter das Vorhaben anhand der dort gemachten Angaben bewerten können.

Zu Anlage A 2:

In der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) wird der Antragsgegenstand formuliert. Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Jede Teilleistung muss detailliert, vergleichbar mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung eines Firmenangebotes oder dem Leistungsverzeichnis (Langtext) beschrieben werden. Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis sind zwingend anzugeben. In den Spalten 5 (Ausgaben in €), 6 und 7 (daraus ermittelter denkmalpflegerischer Mehraufwand, Kosten in €) sind die Summen zu bilden.

Sollten Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage A 2 genannt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz sind anzugeben.

Eigenleistungen sind gesondert mit dem Zusatz (EL) zu kennzeichnen.

III. Ergänzende Hinweise

1. Ausschreibung

Wird eine Zuwendung in einer Höhe von über 50.000,00 € beantragt und die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt, ist folgendes zu beachten:

- bei Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen gilt Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen gilt Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A),
- Beachtung der **VwV Beschleunigung Vergabeverfahren vom 13.02.2009.**

Veröffentlichungen sind im Sächsischen Ausschreibungsdienst vorzunehmen.
Die Ausschreibungstexte sind an die

Sächsische Druck- und Verlagshaus GmbH
Tharandter Str. 23 – 27
01159 Dresden
Tel.: 0351 / 4203 - 202
Fax: 0351 / 4203 – 264/267/270 (ISDN)
E-Mail: Servis@sdv.de
Internetadresse: <http://www.ausschreibungs-abc.de>

zu übermitteln. Dabei ist sicherzustellen, dass eine vorherige Bekanntmachung an anderer Stelle unterbleibt (vgl. Ziff. 3.3 Anlage 2 der VV zu § 44 SÄHO vom 26. September 2005, Sächs. Abl. S. 313, Sonderdruck 6/2005).

2. Auszahlung

Wird eine Zuwendung bewilligt, kann diese nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendungen mit positionsgenauen Rechnungen gewerkeweise nachgewiesen werden. Bereits bei Vertragsabschluss empfiehlt es sich, mit den Unternehmen eine positionsgenaue Abrechnung zu vereinbaren. Pauschale Rechnungslegung (z.B. bei Verträgen mit Festbetrag) können nicht bearbeitet werden.

3. Information zur SächsDSchfVO

Die Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.recht.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=5391212821653>